



Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

10607/23

Interinstitutionelle Dossiers:

2023/0076(COD)

2023/0077(COD)

ENER 358
ENV 687
CLIMA 304
COMPET 621
CONSOM 232
FISC 126
CODEC 1123

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 7435/23 +ADD1
7440/23 +ADD1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU

– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 14. März 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts der Union (EMD) und für eine Verordnung für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (REMIT) vorgelegt.

2. Diese Vorschläge folgen auf die in den Jahren 2021 und 2022 festgestellten sehr hohen Preise und Schwankungen auf den Elektrizitätsmärkten und stützen sich auf drei Säulen: den Schutz der Verbraucher, die Verbesserung der Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten – und damit die Leistung eines Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft – und die Förderung neuer Energieinvestitionen.

II. SACHSTAND

1. In der zweiten Märzhälfte 2023 hat der schwedische Vorsitz die Beratungen über die Vorschläge in der Gruppe „Energie“ begonnen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beratungen hat der Vorsitz fünf Überarbeitungen sowohl des EMD- als auch des REMIT-Vorschlags vorgelegt.
2. Die Beratungen über beide Vorschläge wurden in den letzten Monaten beschleunigt geführt und wurden auch von der Ministerrunde und auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) vom 28. März 2023 in Brüssel erörtert, die als Richtschnur für die weiteren Beratungen diente.
3. Die Vorschläge wurden am 31. Mai auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter erörtert, wobei der Hauptschwerpunkt auf zweiseitigen Differenzverträgen lag, bei denen eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise und Kapazitätsmechanismen festgestellt wurden. Der Ausschuss hat dem Vorsitz politische Leitlinien an die Hand gegeben und die Richtung für die weitere Arbeit vorgegeben.
4. Die derzeitige fünfte Überarbeitung in der Fassung der Dokumente 10605/23 und 10606/23 sollte als Grundlage für die allgemeine Ausrichtung dienen. Neuer Text erscheint **in Fettdruck und unterstrichen** und Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet. Text aus früheren Überarbeitungen erscheint in **Fettdruck**, und Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet.

III. BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IN ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

1. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei beiden Dossiers als federführender Ausschuss befasst. Berichterstatter für das EMD-Dossier ist MEP Nicolás González Casares (S&D, Spanien) und für das REMIT-Dossier MEP Maria da Graça Carvalho (PPE, Portugal). Das Parlament dürfte beide Berichte im September 2023 annehmen.
2. Bisher haben weder der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss noch der Europäische Ausschuss der Regionen ihre Stellungnahmen abgegeben.

IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

1. Die Mitgliedstaaten unterstützten die Art und Weise, in der die Aussprache im Ausschuss der Ständigen Vertreter und die Diskussionen in der Gruppe „Energie“ bei den Beratungen über die vier Überarbeitungen der beiden Vorschlägen ihren Niederschlag gefunden haben.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit werden die Artikel 2 und 3 der vorgeschlagenen Strommarktverordnung, mit denen die Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 geändert werden, von der genannten Verordnung getrennt und zu einer eigenständigen Richtlinie. Dabei handelt sich um eine rechtliche und technische Anpassung, die die wesentlichen Bestimmungen der Vorschläge nicht berührt.
3. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Bezug auf das EMD-Dossier:

1. In Artikel 7a der Verordnung wurde das Produkt zur Lastspitzenreduktion, das von den Mitgliedstaaten beschafft und aktiviert werden kann, um die Stromnachfrage in Spitzenlaststunden zu senken, mit Artikel 66a der Richtlinie verknüpft, in dem die Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise geregelt ist. Das Produkt ist auf die Dauer einer Preiskrise gemäß Artikel 66a Absatz 2 beschränkt.

2. Nach Artikel 7b der Verordnung können die Daten von speziellen Messgeräten von den Übertragungsnetzbetreibern (Transmissions System Operators/TSO) und den Verteilernetzbetreibern (Distribution System Operators/DSO) nur mit Zustimmung der Endkunden verwendet werden. Wenn ein Endkunde über keinen intelligenten Zähler verfügt oder der intelligente Zähler eines Endkunden nicht die Daten liefert, die für die Erbringung von Laststeuerungs- oder Flexibilitätsleistungen benötigt werden, akzeptieren Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber die Daten von speziellen Messgeräten, sofern verfügbar.
3. Nach Artikel 8 der Verordnung darf ab dem 1. Januar 2026 die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes nicht früher als 30 Minuten vor Echtzeit erfolgen. Die Regulierungsbehörde eines bestimmten Mitgliedstaats kann jedoch auf Antrag des betreffenden Übertragungsnetzbetreibers bis spätestens 1. Januar 2029 eine Ausnahme von dieser Anforderung gewähren, vorbehaltlich einer Folgenabschätzung und eines Aktionsplans zur Verkürzung der Zeit für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes auf 30 Minuten. Diese Ausnahmeregelung kann vorbehaltlich eines überarbeiteten Aktionsplans und einer neuen Folgenabschätzung um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ab spätestens 1. Januar 2032 muss die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes innerhalb der ersten 30 Minuten erfolgen.
4. Was Artikel 9 der Verordnung anbelangt, so wird die Einrichtung regionaler virtueller Hubs nun einer Folgenabschätzung unterzogen. Nach einer solchen Folgenabschätzung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Marktdesigns des Terminmarkts der Union auf der Grundlage regionaler virtueller Hubs und gestützt auf von den Übertragungsnetzbetreibern ausgegebene langfristige Übertragungsrechte. Dieser Durchführungsrechtsakt muss unter anderem eine Methode zur Festlegung des geografischen Umfangs der regionalen virtuellen Hubs und eine Methode zur Berechnung der Referenzpreise für die regionalen virtuellen Hubs enthalten.
5. In Bezug auf Artikel 19 der Verordnung wurde präzisiert, dass der Ausgleich für Betreiber von Offshore-Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in einer Offshore-Gebotszone aufgrund verringriger Kapazität der Verbindungsleitungen Anlagenbetreiber betrifft, die direkt mit zwei oder mehr Gebotszonen verbunden sind. Dieser Ausgleich darf pro Jahr nicht höher ausfallen als der Gesamtbetrag der auf Verbindungsleitungen zwischen den betreffenden Offshore-Gebotszonen eingenommenen Engpasserlöse.

6. Gemäß Artikel 19a der Verordnung fördern die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Strombezugsverträgen, indem sie ungerechtfertigte Hemmnisse und unverhältnismäßige oder diskriminierende Verfahren oder Gebühren beseitigen. Ferner wurde klargestellt, dass zu Instrumenten zur Förderung der Verbreitung solcher Verträge – ohne darauf beschränkt zu sein – staatliche Garantieregelungen zu Marktpreisen, private Garantien oder Fazilitäten zur Bündelung der Nachfrage für Strombezugsverträge gehören können.
7. In Artikel 19b der Verordnung wurde präzisiert, dass zweiseitige Differenzverträge für neue Investitionen angewandt werden, die im Kern auf das Repowering, die Aufstockung der Kapazitäten oder die Verlängerung der Lebensdauer bestehender Stromerzeugungsanlagen ausgerichtet sind. Um Projekte zu berücksichtigen, die sich in den Mitgliedstaaten derzeit in Vorbereitung befinden, wurde ein Übergangszeitraum eingeführt, d. h. die Bestimmungen dieses Artikels gelten nur für Verträge im Rahmen direkter Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Erzeugung, die drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen werden. Der Übergangszeitraum für Offshore-Hybridanlagen, die mit zwei oder mehr Gebotszonen verbunden sind, beträgt fünf Jahre. Was die Verteilung der Einnahmen aus Differenzverträgen betrifft, so gestaltet es sich schwierig, das richtige Gleichgewicht zwischen der Gewährung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten und der Rückgabe von Einnahmen an Endkunden zu finden. Die wichtigste Vorschrift, dass die Einnahmen auf Endkunden verteilt werden, wird beibehalten, aber die Mitgliedstaaten können sie auch zur Finanzierung der Kosten von direkten Preisstützungssystemen oder von Investitionen zur Senkung der Stromkosten der Endkunden verwenden. Der Anteil der an Endkunden verteilten Einnahmen, bei denen es sich um Unternehmen handelt, darf den kombinierten Stromverbrauchsanteil aller Unternehmen nicht übersteigen. Die Umverteilung gilt auch unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 und 108 AEUV. Schließlich wurde eine Ausnahme für Kleinanlagen für erneuerbare Energien und Demonstrationsvorhaben aufgenommen.
8. Die Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf die Flexibilität sehen Folgendes vor:
 - Die Verknüpfungen zwischen den Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 19c bis 19f wurden insgesamt verstärkt und weiter präzisiert.

- In Artikel 19c der Verordnung wurde der Inhalt des Berichts über den Bedarf an Systemflexibilität weiter präzisiert und klargestellt, dass eine von einem Mitgliedstaat benannte andere Behörde oder Stelle, die keine nationale Regulierungsbehörde ist, den Bericht annehmen und Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber zu Beiträgen auffordern kann. Der Bericht trägt der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene und nationalen Angemessenheitsbewertungen Rechnung. Ferner enthält der Bericht mindestens eine Bewertung der Hemmnisse für Flexibilität am Markt und Vorschläge für entsprechende Abhilfemaßnahmen.
 - In Artikel 19d der Verordnung wird das indikative nationale Ziel nun für nichtfossile Flexibilität definiert, wobei es auf dem Bericht gemäß Artikel 19c basiert. Die Mitgliedstaaten können auch vorläufige indikative Ziele festlegen, bevor sie den Bericht zum ersten Mal einreichen.
 - Gemäß Artikel 19e der Verordnung können Mitgliedstaaten Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität in Form von Zahlungen für die verfügbare Kapazität anwenden, wenn die Investitionen in nichtfossile Flexibilität nicht ausreichen, um das indikative nationale Ziel gemäß Artikel 19d zu erreichen. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, mit anderen Mitteln auf ihre indikativen Ziele hinzuarbeiten.
9. In Bezug auf Kapazitätsmechanismen haben die Mitgliedstaaten erklärt, dass das Genehmigungsverfahren gestrafft werden müsse. Um den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde eine Überprüfungsklausel hinzugefügt, damit die Kommission bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen detaillierten Bericht vorlegt, in dem bewertet wird, welche Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung der Verfahren gemäß Kapitel IV bestehen. Die Kommission fordert die Agentur in diesem Zusammenhang auf, das Verfahren für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gegebenenfalls zu ändern. Darüber hinaus unterbreitet die Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegebenenfalls Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens zur Bewertung von Kapazitätsmechanismen.

10. In Bezug auf die Kapazitätsmechanismen haben die Mitgliedstaaten ferner während der gesamten Verhandlungen gefordert, den vorübergehenden Charakter und die Bezugnahme auf Kapazitätsmechanismen als letztes Mittel zu streichen. Ungeachtet der Notwendigkeit, die Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu begrenzen, wird in dem vorgeschlagenen Text anerkannt, dass Kapazitätsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Angemessenheit der Ressourcen spielen können, insbesondere beim Übergang zu einem CO₂-freien System. In diesem Zusammenhang wird in dem Text die Möglichkeit eingeführt, bei der Kommission eine begrenzte Ausweitung der Ausnahmen vom CO₂-Emissionsgrenzwert in Kapazitätsmechanismen aufgrund von Fragen der Versorgungssicherheit zu beantragen.
11. In Artikel 64 der Verordnung, Artikel 66 der Richtlinie und Erwägungsgrund 53b wurden Estland, Lettland und Litauen neue Ausnahmen in Bezug auf ihre Regelleistungsmärkte gewährt. Da die baltischen Länder bei der Frequenzverwaltung vom russischen Synchronegebiet abhängig sind, waren sie noch nicht in der Lage, einen eigenen funktionierenden Regelleistungsmarkt zu entwickeln. Der Angriffskrieg Russlands hat das Risiko für die Versorgungssicherheit der baltischen Länder erhöht. Um die Entwicklung ihrer eigenen Regelleistungsmärkte und die Anbindung an Kontinentaleuropa zu ermöglichen, werden die baltischen Länder daher für einen bestimmten Zeitraum von einigen Anforderungen ausgenommen, die für bestehende Regelleistungsmärkte gelten.
12. Artikel 66 und der entsprechende Erwägungsgrund 53g führen Ausnahmen von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 2 für Zypern ein, bis das Übertragungsnetz Zyperns über eine Verbindungsleitung an die Übertragungsnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen ist.
13. Die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf Kunden sehen Folgendes vor:
 - In Erwägungsgrund 46 wird klargestellt, dass es den Kunden gestattet sein sollte, über mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt zu verfügen, der über den einzigen Anschlusspunkt für ihre Räumlichkeiten abgedeckt wird. Den Mitgliedstaaten wurde in dieser Hinsicht mehr Flexibilität bei der Festlegung dieser Vorschriften auf nationaler Ebene eingeräumt. Ferner wurde die Möglichkeit hinzugefügt, intelligente Messsysteme zu verwenden, die möglicherweise mehr als einen Messpunkt unmittelbar abdecken.

- In Artikel 11a und Erwägungsgrund 44 wurde hinzugefügt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, Versorger, die nur Verträge mit dynamischen Preisen anbieten, von der Verpflichtung auszunehmen, Verträge mit Festpreis und fester Laufzeit anzubieten, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und eine ausreichende Auswahl an Verträgen mit fester Laufzeit und Festpreis erhalten bleibt.
- In Artikel 15a und Erwägungsgrund 51 in Bezug auf die gemeinsame Energienutzung wurde die Bilanzkreisverantwortung zwischen den aktiven Kunden präzisiert. Darüber hinaus gelten alle Verbraucherrechte und -pflichten für Endkunden, die an Systemen für die gemeinsame Energienutzung beteiligt sind. Es wurde auch klargestellt, dass das Konzept der gemeinsamen Energienutzung die geltenden nationalen Vorschriften für die Zulassung von Versorgern unberührt lässt.
- In Artikel 27a und Erwägungsgrund 48 wurde präzisiert, dass diese Richtlinie bestehende Systeme von Versorgern letzter Instanz nicht berührt. Hat ein Mitgliedstaat also bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen Versorger letzter Instanz benannt, so ist es nicht erforderlich, ein neues Verfahren zur Benennung des Versorgers letzter Instanz durchzuführen. Es ist auch möglich, den Versorger letzter Instanz entweder vor oder zu dem Zeitpunkt des Ausfalls des Versorgers zu benennen.

- In Artikel 66a und Erwägungsgrund 53 wurde dem Rat bei der Feststellung einer Strompreiskrise ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt. Der Rat sollte auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses feststellen, wann eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise vorliegt; in dem Beschluss sollte ferner der Geltungszeitraum dieser Feststellung festgelegt werden, der bis zu einem Jahr betragen kann. Was die Auslöser betrifft, so wurden die Kriterien für den Großhandelsmarkt des Kommissionsvorschlags größtenteils beibehalten, es wurde jedoch eine Möglichkeit eingeführt, bei der Berechnung sehr hoher Preise Zeiten außergewöhnlicher Preise auszuschließen. Gleichzeitig wurden die Kriterien für den Endkundenmarkt flexibler gestaltet, unter anderem indem eine Spanne für das Niveau eines starken Anstiegs der Endkundenpreise eingeführt wurde und indem die Dauer der vorausschauenden Einschätzung, wie lange diese Preise voraussichtlich bestehen bleiben werden, von sechs Monaten auf drei Monate gekürzt wurde. Schließlich wird ein Mechanismus zur Verlängerung des Zeitraums einer regionalen oder unionsweiten Preiskrise hinzugefügt, der einer Bewertung durch die Kommission und einem Vorschlag der Kommission unterliegt.
- Was den Übergangszeitraum der Richtlinie betrifft, so wird die allgemeine Vorschrift von sechs Monaten im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission beibehalten. Für Artikel 4 über die freie Versorgerwahl und Artikel 15a über die gemeinsame Energienutzung wurde jedoch ein Zeitraum von 24 Monate eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Umsetzung zu erleichtern.

In Bezug auf das REMIT-Dossier:

- a) In Artikel 2 Nummer 20a und Erwägungsgrund 10 wurde auf Ersuchen mehrerer Delegationen eine Begriffsbestimmung für „Orderbuch“ aufgenommen, um den Vorschlag weiter zu präzisieren.
- b) In den Artikeln 4a und 9a und den Erwägungsgründen 11 und 12 betreffend Plattformen für Insider-Informationen (IIP) und registrierte Meldemechanismen (RRM) wurde vorgesehen, dass die Agentur in bestimmten Fällen befugt sein sollte, eine Zulassung zu widerrufen. Darüber hinaus wurde der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Einzelheiten der Umsetzung der Bestimmungen über RRM und IIP festzulegen. Diese Artikel gelten daher erst, wenn die Kommission die entsprechenden Durchführungsrechtsakte erlassen hat.
- c) In Artikel 9 und Erwägungsgrund 18a wurde die Anforderung an Marktteilnehmer in der Union, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, geändert. Diese Marktteilnehmer müssen nun in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, einen Vertreter benennen, anstatt ein Büro anzumelden. Dies bietet den Mitgliedstaaten mehr Klarheit.
- d) In Bezug auf Artikel 13 kann die ACER ihre Befugnisse im Gebiet der Mitgliedstaaten ausüben, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde erhebt Einwände dagegen, weil sie eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten förmlich eingeleitet hat oder durchführt oder eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten durchgeführt hat und festgestellt hat, dass ein Verstoß vorliegt oder nicht. Die ACER unterrichtet zuvor die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden. Die ACER kann ihre Befugnisse ausüben, wenn die nationale Regulierungsbehörde nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um in Fällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen dem Ersuchen der ACER nachzukommen. Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstellt die ACER einen Untersuchungsbericht mit ihren Erkenntnissen.

- e) Weiters wurde in Artikel 13 hinzugefügt, dass die Agentur ihre Befugnisse unbeschadet des Absatzes 3a ausüben kann, wenn die zuständige nationale Regulierungsbehörde sie ersucht, ihre Befugnisse in Bezug auf Handlungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auszuüben.
- f) In Artikel 13a über Inspektionen vor Ort durch die ACER, wurde klargestellt, dass die Inspektionen in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den nationalen Behörden vorbereitet und durchgeführt werden. Die Befugnisse der ACER für Inspektionen vor Ort wurden im Interesse größerer Klarheit weiter präzisiert. Ferner wurde hinzugefügt, dass Inspektionen vor Ort in privaten Räumlichkeiten nicht ohne vorherige gerichtliche Genehmigung durchgeführt werden dürfen.
- g) Artikel 13c, der die Verfahrensgarantien für die Untersuchungen der ACER betrifft, wurde gestärkt, indem das Recht der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, präzisiert wurde, vor Annahme des Untersuchungsberichts gemäß Artikel 13 durch die ACER zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen.
- h) In Artikel 16b wurde klargestellt, dass die Leitlinien und Empfehlungen der Agentur unverbindlich sind und dass die Agentur nicht Informationen darüber veröffentlichen darf, dass eine nationale Regulierungsbehörde den Leitlinien oder Empfehlungen nicht nachkommt.
- i) In Artikel 18 und Erwägungsgrund 18 wurden Änderungen vorgenommen, um eine einheitlichere Anwendung von Geldbußen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, wurde eine Liste von Kriterien zur Festsetzung der Art und der Höhe dieser Geldbußen aufgenommen. Darüber hinaus wurde den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt, indem die Möglichkeit eingeführt wurde, im Einzelfall niedrigere Geldbußen festzusetzen. Die Verfahren in Fällen, in denen die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Bußgelder vorsieht, wurden ebenfalls hinzugefügt.

V. **FAZIT**

1. Daher wird der Rat ersucht, die in den Dokumenten 10605/23 und 10606/23 wiedergegebenen Kompromisstexte des Vorsitzes zu prüfen, noch offene Fragen zu klären, die sich während der Tagung ergeben könnten, und eine Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erzielen.
-